

Feuerwehrgesellschaft von 1865 zu Angermünde e. V.

Satzung Version 2024

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Feuerwehrgesellschaft von 1865 zu Angermünde e.V.-
Betriebsgesellschaft der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde“.
Er ist ein Verband im Sinne des § 16 BSchG und Ziff. 13 der VwVBSchG.
2. Er hat seinen Sitz in Angermünde.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen unter 5 VR 429.

§ 2

Zugehörigkeiten

Die Feuerwehrgesellschaft gehört dem Uckermärkischen Feuerwehrverband Angermünde e.V., dessen Rechtsnachfolger und damit dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg, an.

§ 3

Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes sowie die Gewährung von Förderungen und Hilfe für verunfallte und unverschuldet in Not geratene Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden.

3. Die obigen Zielsetzungen werden insbesondere erreicht durch:
- a) den freundschaftlichen Zusammenschluss von Personen der verschiedenen Berufsgattungen und sozialen Stände aus Angermünde und Umgebung im Geiste gegenseitigen Verständnisses, wechselseitiger Achtung und auf der Grundlage einer gemeinnützigen und mildtätigen Gesinnung, um das Ideal einer freiwilligen Wehr zum Schutz von Leib und Leben, Hab und Gut unserer Mitbürger zu pflegen
 - b) die Förderung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung, der Gewinnung geeigneten Personals und der Ausbildung des Personals zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde
 - c) die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen einer Jugendfeuerwehr gemäß den Normen und Gesetzen des Landes Brandenburg sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes
 - d) die Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachmitteln für den Brandschutz in Angermünde
 - e) die Förderung der aktiven Kameradschaft sowie der Arbeit der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde
 - f) die Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachmitteln und deren Verwendung für verunfallte und unverschuldet in Not geratene Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden und deren Angehörige, auch außerhalb des Stadtgebietes, oder zur Weitergabe an andere anerkannte mildtätige Organisationen, die im obigen Sinne tätig sind

§ 4

Pflicht zur Toleranz

Der Verein ist weltanschaulich neutral, er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

§ 5

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

- Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 8

Arten der Mitgliedschaft

Entsprechend den Aufgaben und den damit verbundenen körperlichen Anforderungen sowie zur Öffnung der Wehr für einen größeren Personenkreis, ist die Mitgliedschaft in Kategorien eingeteilt. Aus diesen werden im Folgenden Regelungen für die aktive, die passive, die Förder- und Ehrenmitgliedschaft aufgeführt. Die Jugendfeuerwehr ist eine Aufgabe der Feuerwehrgesellschaft, sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben keinen Mitgliederstatus in der Feuerwehrgesellschaft. Die Jugendfeuerwehr kann einen Sprecher aus ihren Reihen bestellen, der ihre Interessen in der Feuerwehrgesellschaft vertritt.

§ 9

Erwerb und Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einwandfreiem Leumund nach Vollendung des 16. Lebensjahr an sein, die körperlich und geistig zum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde tauglich ist und die Satzung der Feuerwehrgesellschaft anerkannt hat.
2. Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in die aktive Mitgliedschaft übernommen werden wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Präsident. Der Vorstand soll vorher gehört werden, er muss von der Neuaufnahme eines aktiven Mitgliedes unterrichtet werden.
4. Ein Mitglied kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
5. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn der Wehrführer den Ausschluss

- des Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde ausspricht.
6. Ein aktives Mitglied kann auf Antrag und durch Beschluss der Wehrführung in den passiven Dienst versetzt werden.
 7. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
 8. Aktive Mitglieder sind verpflichtet bei öffentlichen Anlässen Uniform, gemäss Anzugordnung, zu tragen.

§ 10

Erwerb und Beendigung der passiven Mitgliedschaft

1. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sein, die bereit ist am Vereinsleben der Feuerwehrgesellschaft als vollwertiges Mitglied teilzunehmen, insbesondere durch die Übernahme von Aufgaben, die dem unmittelbaren Einsatz der Alarmkräfte nicht zuzurechnen sind. Ein Übertritt aus der Jugendfeuerwehr kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
2. Ehemals aktive Mitglieder, die aus Gesundheits- oder Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, gehören der besonders privilegierten Altersabteilung an. Personen, die dieser Gruppe bereits vor Gründung der Feuerwehrgesellschaft angehörten, werden in die Feuerwehrgesellschaft übernommen, wenn sie einer Übernahme nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
6. Vormalig aktive Mitglieder haben das Recht, Uniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgrad zu tragen.
7. Ein Übertritt in andere Formen der Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 11

Erwerb und Beendigung der Fördermitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ziff. 4 des § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Ein Übertritt in eine andere Form der Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen.

- Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand.
4. Wird ein förderndes Mitglied in den Vorstand gewählt, erfolgt automatisch der Übertritt in die passive, auf Wunsch in die aktive Mitgliedschaft. § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist dabei zu beachten.

§ 12

Ehrenmitgliedschaften

1. Ehrenoffizierswürde

Die Ehrenoffizierswürde kann Persönlichkeiten zuerkannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Feuerwehrgesellschaft, um die Angermünder Feuerwehr bzw. um das Brand- und Katastrophenschutzwesen in Angermünde verdient gemacht haben. Dabei wird es sich in aller Regel um aktive oder vormals aktive Feuerwehrfrauen- und -männer, mit einwandfreiem öffentlichen Ansehen und Leumund, handeln. Diese Würde kann nur lebenden Persönlichkeiten verliehen werden. Ferner kann nur eine Verleihung für je zwei Kalenderjahre vorgenommen werden. Über die Verleihung entscheiden Vorstand und Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung. Die Beschlussfassung muss einstimmig sein, Vorstands- und Ehrenratsmitglieder müssen vollzählig sein. Ist die Person, über die der Beschluss zu fassen ist, Mitglied in Vorstand oder Ehrenrat, ist sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Mit dieser Verleihung kann über eine Gratifikation befunden werden. Die für eine solche Ernennung erforderlichen Gelder dürfen nicht solchen Mitteln entnommen werden, die steuerlich als Zuwendungen und Spenden geltend gemacht wurden oder werden können.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, denen eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Ehrenrat diese Ehre einstimmig zuerkennt.

§ 13

Stimmrechtsbeschränkungen

1. Aktive und passive Mitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und passives Wahlrecht.
2. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber in den Vorstand und in den Ehrenrat gewählt werden.

§ 14

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.

2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Feuerwehrgesellschaft benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht. Über die Höhe wird durch einen gesonderten Beschluss in der Delegiertenversammlung bestimmt.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Wehrführung und der Ehrenrat.

§ 16

Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht von anderen Organen zu besorgen sind.
2. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind,
 - a) der Beschluss und die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Bestellung und Abberufung des Ehrenrates
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts des Ehrenrats
 - g) die Entlastung des Vorstandes

§ 17

Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Tage der Delegiertenversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
2. Eine Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der aktiven und passiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund

- verlangt.
3. Eine Delegiertenversammlung kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Ehrenrates unter Angabe von Zweck und Grund einberufen werden.

§ 18

Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt die Delegiertenversammlung. Abstimmungen über Personen müssen stets geheim erfolgen.
2. Der Delegiertenschlüssel beträgt 1 je volle 250 Einwohner in dem einer örtlichen Löschruppe oder einem örtlichen Löschzug zuzurechnenden Ortsteil. Die Delegierten und jeweils ein Verhinderungsvertreter werden an den Dienstabenden der Löschruppen gewählt. Zur Delegiertenwahl wird durch Bekanntmachung zwei Wochen vorher durch die Löschruppenführer eingeladen. Es ist nicht üblich, die Bestellung zum Delegierten abzulehnen. Der Versammlungsleiter wird per Akklamation bestellt.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Mitglieder fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen und bleiben also außer Betracht. Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung, des Zwecks des Vereins erfolgen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wird die Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitgliedern ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig.
5. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
6. Über die Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vereinsregister anzuzeigen.
2. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schatzmeister, die als Ehrenbeamte bestellte Wehrführung kraft Amtes sowie maximal ein gewählter Beisitzer je Zug. Weitere Vorstandsmitglieder sind dem Vereinsregister nicht anzuzeigen.

Die Löschzugführer können kraft Amtes an jeder Sitzung gleichberechtigt teilnehmen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 20

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Ämter Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Stadtwehrrührer und seine Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
3. Innerhalb einer Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind aus dem Vorstand heraus zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, wird der/die Nachfolger/in von Vorstand und Ehrenrat bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gemeinsam bestellt.

§ 21

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder bestellt. Mitglieder des Ehrenrates, die nicht kraft Amtes Sitz und Stimme haben, sollten das 40. und müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ehrenrat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und aus je einem Mitglied je Zug. Diese Regelung bestimmt lediglich die Zahl der Ehrenratsmitglieder.
3. Der Ehrenrat ist nicht vertretungsberechtigt.
4. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) die ständige Wahrnehmung der Interessen der Delegiertenversammlung
 - b) die Überwachung der Satzung auf Einhaltung und Aktualität
 - c) die Bestellung der Kassenprüfer
 - d) interne Ermittlungen in Fällen von Verstößen gegen die Disziplin, Kameradschaft, das Ansehen von Wehr und Gesellschaft in der Öffentlichkeit sowie vor allem gegen geltendes Recht durch aktive Mitglieder und alle Uniform tragenden Mitglieder.
 - e) Abmahnung und Ausschluss von Mitgliedern aus der Feuerwehrgesellschaft.

- f) die Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 22

Wahl und Amtsdauer des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung als solche gewählt. Der Stadtwehrführer und der Präsident sind Mitglieder kraft Amtes.
2. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstandes der Feuerwehrgesellschaft gleich. Scheidet ein von der Delegiertenversammlung bestelltes Mitglied aus, bestimmt der Ehrenrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 23

Einberufung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied des Ehrenrates einberufen werden.
2. Der Ehrenrat und jedes Mitglied des Ehrenrates kann von jedem Mitglied der Feuerwehrgesellschaft einberufen werden.

§ 24

Beschlussfassung im Ehrenrat

Der Ehrenrat ist in seiner Beschlussfassung frei. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Ausschlussverfahren ist eine Mehrheit von 3 von 4 Ehrenratsmitgliedern erforderlich. Bei Ausschlussverfahren gegen aktive Mitglieder der Feuerwehrgesellschaft muss der Wehrführer zugestimmt haben. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 25

Vertretung

Der Vorstand vertritt die Feuerwehrgesellschaft nach innen und außen durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 26

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Feuerwehrgesellschaft ist auf ihr Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für die Gesellschaft abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 27

Verordnungen und Richtlinien

Der Vorstand kann auf Basis dieser Satzung Verordnungen und Richtlinien erlassen.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner begünstigten Zwecke, ist das Vermögen des Vereins zu Zwecken des Brandschutzes in der Stadt Angermünde zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit nicht die Delegiertenversammlung etwas anderes beschließt.

§ 29

Ergänzende Bestimmungen

1. Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die für den Brand- und Katastrophenschutz im Lande Brandenburg geltenden Gesetze und Verordnungen
2. Die“ Feuerwehrgesellschaft von 1865 zu Angermünde e.V.“ bleibt hinsichtlich ihres Vereinscharakters, ihres Vermögens und ihrer Sondervermögen unabhängig.

Beschlussfassung und Ermächtigung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 28.03.2003 beschlossen.

Datum :

